

08.06.90

Wi - In - U

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher
Vorhaben
(UVP-VO Bergbau)

Punkt der 615. Sitzung des Bundesrates am 22. Juni 1990

A

Der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 1 Nr. 1 Buchstabe a

In § 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc ist nach dem Wort "Grundwasser," das Wort "Böden," einzufügen.

Begründung:

Absenkungen können sich nicht nur auf das Grundwasser als solches auswirken, sondern auch auf Böden, wenn in diesen der Grundwasserstand verändert wird (z. B. Dichtelagerung eines Moorbodens).

Ausgeliefert am 1 1. JUNI 1990

2. Zu § 1 Nr. 1 Buchstabe b

In § 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ist die
Angabe

"25 ha"

durch die Angabe

"10 ha"

zu ersetzen.

Begründung:

Die unmittelbaren und mittelbaren
Umweltauswirkungen einer Bodenin-
anspruchnahme für die Gewinnung von
Bodenschätzen erfordern bereits
unterhalb des vorgesehenen Schwel-
lenwertes von 25 ha eine UVP.

So wird auch für den Flächenbedarf
der übertägigen Betriebsanlagen und
Betriebseinrichtungen für die
Gewinnung von Steinkohle, Braun-
kohle, bituminösen Gesteinen, Erzen
und sonstigen nichtenergetischen
Bodenschätzen im Tiefbau ein
Schwellenwert von 10 ha vorgesehen.

Da - zumal bei der voraussicht-
lichen Entwicklung der Betriebs-
größen - bei einem Schwellenwert
von 10 ha die überwiegende Zahl von
übertägigen Gewinnungsbetrieben
erfaßt werden dürfte, wird auch
eine Ungleichbehandlung zwischen

den nach Nummer 6 der Anlage zu § 3
UVPG immer UVP-pflichtigen
Vorhaben, bei denen auf Dauer ein
Gewässer zurückbleibt, und den
übrigen Vorhaben zur Gewinnung der
Bodenschätze im Tagebau weitgehend
vermieden.

3. Zu § 1 Nr. 2

In § 1 ist in Nummer 2 das Wort
"festen"
zu streichen.

Begründung:

Die Umweltrisiken durch feste und schwimmende Bohr- und Förderplattformen sind gleichermaßen einzuschätzen. Eine Einschränkung nur auf feste Bohr- und Förderplattformen ist nicht zu rechtfertigen.

B

4. Der **federführende Wirtschaftsausschuß** und
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.